



Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag vom 24. September 2026

Außerordentliche Hauptversammlung der BRANICKS Group AG am 9. Oktober 2026 – Tagesordnungspunkt 4

Ein Aktionär hat der Gesellschaft am 24. September 2026 einen Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4 übermittelt. Der Vorstand hat den Gegenantrag gemäß § 126 Abs. 1 AktG im Interesse der größtmöglichen Transparenz zugänglich gemacht.

Es bestehen Zweifel, ob der Antrag aktienrechtlich zulässig ist. Gegenstand des Tagesordnungspunktes 4 ist die Billigung von zwei am 13. August 2026 geschlossenen und in der am 2. September 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung näher bezeichneten Beraterverträge. Ein anders ausgestalteter Beratervertrag steht nicht zur Abstimmung. Die Abstimmung über einen anderslautenden Beratervertrag entspräche sachlich einem durch die Hauptversammlung dem Vorstand zu erteilenden Verhandlungsauftrag zum Abschluss eines anderen Beratervertrags. Ein solcher Verhandlungsauftrag liegt außerhalb der Kompetenz der Hauptversammlung (siehe § 119 AktG und § 83 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Unabhängig davon hält die Verwaltung auch inhaltlich an ihrem im Bundesanzeiger zu Tagesordnungspunkt 4 veröffentlichten Beschlussvorschlag unverändert fest. Die zur Zustimmung vorgelegten Beraterverträge sind mit dem vorgelegten Inhalt Bestandteil des im Verhandlungswege erzielten Sanierungskonzepts und Vollzugsbedingung für dessen Umsetzung. Das vereinbarte Beratungshonorar kann nicht einseitig von der Gesellschaft abgeändert und neu verhandelt werden. Hierdurch würde die Gesellschaft die Umsetzung des vereinbarten Sanierungskonzepts verhindern und damit den Bestand der Gesellschaft erheblich gefährden. Im Übrigen besteht auch in der Sache kein Anlass zur Herabsetzung des Beratungshonorars. Dieses ist angemessen. Insoweit wird ergänzend auf den Bericht des Vorstands in Abschnitt III.2. der Einberufung verwiesen.

Frankfurt am Main, 29. September 2026

BRANICKS Group AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat